



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

14.07.2020

- Pressestelle -

Tel.: 0671/803-1240 oder -1202
Fax: 0671/803-2202
E-Mail: presse@kreis-badkreuznach.de
Internet: www.kreis-badkreuznach.de

Pressemitteilung

Konkretisierungen zur Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung der Kreisverwaltung Bad Kreuznach (gültig ab 15. Juli 2020) – Stand 14.07.2020

Sport: (geändert)

Sportangebote sind sowohl im Freien als auch Indoor unter Beachtung der Hygiene und Abstandsvorgaben möglich. Das gemeinsame Training und der Wettkampf sind in Gruppengrößen von maximal **30** Personen zulässig. Kontaktbezogener Sport ist damit ebenfalls wieder möglich. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung.

Die Nutzung von offenen Getränkependern ist möglich.

Toilettenanlagen, Duschräume, Umkleiden, Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume im Innenbereich von Einrichtungen dürfen genutzt werden. Zuschauer sind im Innen- und Außenbereich erlaubt. Jedoch gelten weiterhin die aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen.

Sport im Innenbereich

Grundsätzlich gilt, dass pro 10 Quadratmeter Fläche eine Person zugelassen ist. Bei Gruppengrößen von bis zu 10 Personen entfällt diese Vorgabe.

Schwimmbäder:

Die Zahl der zugelassenen Besucher von Schwimmbädern richtet sich nach der Gesamt-m²-Zahl des Schwimmbadareals (d. h. 10 m² pro Person). Die Größe der Wasserfläche ist hierbei nicht maßgeblich. Die Zahl derer, die gleichzeitig schwimmen dürfen bemisst sich nicht an der Größe des Beckens. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter im Wasser eingehalten werden kann (das Abstandsgebot gilt nicht bei Gruppen bis zu 10 Personen oder Personen aus zwei Haushalten). Bei Liegewiesen können sich bis zu 10 Personen oder zwei Haushalte an einem gemeinsamen Platz aufhalten – zum nächsten Liegeplatz ist ein Abstand von 1,5 Meter einzuhalten. Eine Abgrenzung von Liegeflächen ist demnach

nicht notwendig. Analog zum Betrieb der Kindertagesstätten sind Abstandsregeln im Kleinkindbereich nicht verbindlich.

In Sammelumkleiden können sich bis zu zehn Personengleichzeitig ohne Einhaltung des Mindestabstands aufhalten. Bei mehr Personen ist der Mindestabstand einzuhalten.

Der Badbetreiber ist nicht für die Einhaltung der Abstandregelungen verantwortlich – er hat lediglich die Besucher darauf hinzuweisen. Eine Maskenpflicht besteht nur im Eingangsbereich bei Warteschlangen. Die Abstandsregelung von 1,5 Meter gilt auch für Hallenbäder.

Kontakt Daten sind am Eingang zu erfassen. Das Schwimmerbecken kann bei Bedarf in Bereiche für Sportschwimmer und Freizeitschwimmer aufgeteilt werden. Nur der Bereich der Sportschwimmer ist mit Bahnmarkierungen (Leinen) auszustatten.

Die Bewirtung erfolgt unter den Vorgaben der Gastronomie.

Allgemeine Schließzeiten zur Desinfektion während des Badbetriebes sind nicht vorgesehen.

Für Schwimmkurse und Vereinsschwimmen gilt: In Kursen und Gruppen von bis zu 10 Personen gelten keine Abstandsregelungen. Bei mehr als 10 Personen können mehrere Gruppen gebildet werden, die dann jeweils den Mindestabstand zu den anderen Gruppen halten müssen.

Kegel- und Bowlinganlagen, Billard, Darts und ähnliches

In Bowlingcentern und Kegelbahnen sind die genutzten Kugeln regelmäßig (mindestens einmal täglich) mit einem haushaltsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen. Zudem muss den Gästen Handdesinfektion angeboten werden.

Gruppen von bis zu zehn Personen oder aus zwei Haushalten dürfen ohne Beachtung der Abstandsvorgaben gemeinsam spielen. Zu anderen Gruppen oder Personen (auch auf anderen Bahnen) müssen stets die Abstandsvorgaben gewahrt bleiben. Zwischen den einzelnen Bereichen sind alternativ auch räumliche Abtrennungen möglich, falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Diese Regelungen gelten entsprechend auch bei weiteren Indoorangeboten wie Darts oder Billard.

Tanzschulen/Tanzvereine:

In Gruppen von bis zu zehn Personen gelten keine Abstandsregeln. Bei mehr als 10 Personen können mehrere Gruppen gebildet werden, zwischen den einzelnen Gruppen ist der Mindestabstand einzuhalten.

Bei bis zu zehn Personen gibt es keine Mindestvorgaben hinsichtlich der Raumgröße. Ab der 11. Person orientiert sich die maximale Personenzahl an der Gesamtgröße der Einrichtung (10 Quadratmeter pro Person).

Fitnessstudios:

In Fitnessstudios ist ein Mindestabstand von 3,00 Metern zwischen den Trainierenden an den Geräten einzuhalten. Die Umsetzung dieses Abstands obliegt den Betreibern der Fitnessstudios. Die Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume sind

mindestens zweimal täglich zu reinigen. Für die Gastronomiebereiche innerhalb der Fitnessstudios gelten die gleichen Vorgaben wie für die Gastronomie.

Wasserspender zur Selbstbedienung sind analog zur Selbstbedienung an Buffets möglich. Das Fitnessstudio kann den Trainierenden auch Erfrischungsgetränke in geschlossenen Getränkebehältnissen für die Zeit während des Trainings anbieten. Eine regelmäßige Belüftung ist sicherzustellen. Bei Kursen in Fitnessstudios gilt die Regelung zum Sport im Innenbereich analog.

Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen ist auf 1 Person pro 10 m² Gesamtfläche zu begrenzen – diese Regelung bezieht sich nicht auf den einzelnen Trainingsraum (z. B. Kursraum) sondern auf die Gesamtfläche.

Außerhalb des Gastronomiebereichs ist das Tragen von Masken nicht erforderlich.

Veranstaltungen:

Veranstaltungen **im Freien** sind bis zu einer Teilnehmerzahl von 350 Personen unter Beachtung der Hygiene-, Abstands- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig.

Gesangsdarbietungen sind mit einem Abstand von 3 Meter zulässig.

Die Veranstaltungsfläche ist klar sichtbar zu begrenzen. Die Kontaktdaten der Teilnehmer sind zu erfassen.

Zwischen den einzelnen Tischen bzw. Stehtischen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. An Tischen und Stehtischen dürfen sich bis zu 10 Personen oder Personen aus maximal zwei Haushalten zusammenfinden.

Die Zahl der Teilnehmer ist nicht abhängig von der Größe des Veranstaltungsortes.

Bei Buffets ist Selbstbedienung zulässig.

Nur in Warte- oder Abholbereichen, insbesondere an Theken, gilt Maskenpflicht.

Veranstaltungen **im Innenbereich** sind bis maximal 150 Personen zulässig. Die Kontaktdaten der Teilnehmer sind zu erfassen. Räume sind entsprechend der Hygienekonzepte regelmäßig zu lüften. Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern erforderlich. Bei Personen aus maximal zwei Haushalten oder Gruppen von zehn Personen entfällt der Mindestabstand. Eine darüber hinausgehende Festlegung der Teilnehmerzahl, die sich auf die Größe des Raumes bezieht, gibt es nicht.

Bei Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze bemisst sich die Teilnehmerzahl nach der Größe der Raumes (1 Person pro 10 m²). Sofern sich die Teilnehmer nicht an ihrem Platz aufhalten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Bei Buffets ist Selbstbedienung zulässig. Zwischen Tischen bzw. Stehtischen ist der Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. An Tischen und Stehtischen dürfen sich bis zu 10 Personen oder Personen aus maximal zwei Haushalten zusammenfinden.

Bei Veranstaltungen mit maximal 10 Personen gelten keine Abstandsregelungen und keine Maskenpflicht.

Private Veranstaltungen, wie Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern, sind bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen im Innen- und Außenbereich zulässig. Die Kontaktdaten der Veranstaltungsteilnehmer sind zu erfassen.

Es gelten keine zeitlichen Begrenzungen. Die Einhaltung von Abständen ist nicht verpflichtend, sie wird jedoch empfohlen.

Kultur:

Musikvereine, Theatergruppen und Chöre können proben. Auch Auftritte sind wieder zugelassen.

Die Proben sollten möglichst im Freien stattfinden, sind aber auch in geschlossenen Räumen zulässig.

Bei Chorproben und Blasorchestern ist ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten. Im Innenbereich ist ausreichend zu lüften.

Auftritte von Chören und Blasorchestern sollen nach Möglichkeit nur im Außenbereich stattfinden. Auftritte von Theatergruppen und Kleinkunstabühnen sind generell im Innen- und Außenbereich möglich.

Beim Gesangsunterricht sowie zwischen Chor und Dirigent ist ein Mindestabstand von 4 Metern einzuhalten. Zwischen Orchester und Dirigent beträgt der Mindestabstand 3 Meter. Falls dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind zwischen den einzelnen Bereichen alternativ auch räumliche Trennungen (z. B. Trennscheiben) zulässig.

Bestattungen:

Bestattungen sind grundsätzlich im Familienkreis zulässig. Zum Familienkreis gehören Ehe- oder Lebenspartner und Verwandte ersten oder zweiten Grades sowie deren Lebenspartner. Personen eines weiteren Hausstandes sind generell erlaubt. Darüber hinaus dürfen weitere Personen an der Beerdigung teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass nicht mehr als eine Person pro 10 m² diese betreten. Die Teilnahme an einer Beisetzung ist auch außerhalb dieses Personenkreises möglich. Hierbei sind jedoch die Abstandsregeln einzuhalten.

Eheschließungen:

Neben dem Brautpaar dürfen Trauzeugen, Verwandte ersten oder zweiten Grades sowie deren Lebenspartner und eines weiteren Hausstandes an der Hochzeitszeremonie teilnehmen. Darüber hinaus dürfen weitere Personen an der Zeremonie teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass nicht mehr als eine Person pro 10 m² den Raum betritt.

Abstandsregeln im öffentlichen Raum :

Aktuell dürfen bis zu 10 Personen oder Personengruppen aus zwei Hausständen gemeinsam im öffentlichen Raum ohne Mindestabstand unterwegs sein. Zu anderen Personengruppen aus weiteren Haushalten soll – wo immer möglich – ein Mindestabstand von 1,50 Meter einhalten werden.

Gastronomie: (geändert)

Die bisherige Begrenzung der „Sperrzeiten“ von 5:00 Uhr bis 24.00 Uhr entfällt. Der Thekenbetrieb und der Aufenthalt von Gästen an der Theke sind unter Beachtung der geltenden Abstands- und Kontakterfassungsregelungen erlaubt. Thekenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine

Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahme geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.

Beim Auftreten eines Coronafalles in einem gastronomischen Betrieb (hierzu zählen unter anderem Restaurants, Speisegaststätten, Bars und Kneipen) orientiert sich die Kreisverwaltung an den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts. Demnach wird nur Kontaktpersonen ersten Grades die häusliche Quarantäne verordnet. Grundsätzlich ergeben sich daraus keine Komplettschließungen von Betrieben.

Nach Vorgabe des Landes müssen die Kontaktdaten durch den Gastronom gesammelt und für einen Monat vorgehalten werden. Bei der Angabe der Kontaktdaten sind die Auskünfte des Gastes maßgeblich.

Diese Dokumentation hat zu erfolgen, um im Nachweisfall einer Coronainfektion unter den Gästen oder des Personals Kontaktketten nachvollziehen zu können.

Die Bewirtung kann durch Servicepersonal oder im Rahmen der Selbstabholung an Abholtheken erfolgen. Buffets sind zulässig.

Zwischen den Tischen ist ein Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten. Alternativ besteht die Möglichkeit, zwischen den Tischen geeignete bauliche Trennvorrichtungen (zum Beispiel eine Klarsicht-Kunststoffwand oder ähnliches) zu errichten, die einen Spuckschutz zu den Nachbartischen gewährleistet.

An einem Tisch dürfen maximal 10 Personen oder Personen aus maximal zwei Hausständen platziert werden. Die Personengrenze orientiert sich an den Stühlen am Tisch.

Desinfektion ist im Eingangsbereich des Betriebs zwingend zur Verfügung zu stellen. Es besteht keine Verpflichtung des Gastes, dieses zu nutzen. In den öffentlich zugänglichen Toiletten muss für Gäste keine Desinfektion angeboten werden. Jedoch ist das ausreichende Bereitstellen von Seife zwingend erforderlich.

Gastronomie im Innenbereich:

Sofern Gäste den Tisch verlassen, muss grundsätzlich eine Mund-Nasen-Abdeckung getragen werden. Dies gilt auch bei der Toilettenbenutzung.

Auch Mitarbeiter der Gastronomiebetriebe im Gastbereich müssen generell eine Mund-Nase-Abdeckung tragen. Ausnahme bilden Personen, die hinter der Theke durch eine Trennvorrichtung (zum Beispiel Plexiglaswand) geschützt werden. Mitarbeiter ohne Kundenkontakt, wie etwa im Küchenbereich, müssen ebenfalls keine Mund-Nasen-Abdeckung tragen.

Gastronomie im Außenbereich:

Außer im Thekenbereich entfällt die Maskenpflicht im Außenbereich für Gäste und das Servicepersonal, welches ausschließlich im Außenbereich eingesetzt ist.

Hotels und Beherbergungsbetriebe:

Zur **Einreise aus Risikogebieten** im In- und Ausland sind die Regelungen unter Punkt B (Beherbergungsbetriebe) Ziffer 1. der Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe zu beachten (Insbesondere Symptomfreiheit, Arzt aufsuchen bei vorliegenden Symptomen, Information des Betriebes bei bestätigter Infektion).

Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Diese kann vorab, aber auch vor Ort erfolgen. Nach Vorgabe des Landes müssen die Kontaktdaten durch den Betreiber gesammelt und für einen Monat vorgehalten werden. Bei der Angabe der Kontaktdaten sind die Auskünfte des Gastes maßgeblich.

Diese Dokumentation hat zu erfolgen, um im Nachweisfall einer Coronainfektion unter den Gästen oder des Personals Kontaktketten nachvollziehen zu können.

In allen öffentlich zugänglichen Innenbereichen haben Gäste und Personal Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Der Mindestabstand von 1,50 Meter ist – wo möglich – einzuhalten.

Ausnahmen hierzu bilden Wellnessbereiche sowie der Hotelschwimmbäder. Hier gelten die besonderen Hygienevorschriften.

Im Bereich des Housekeepings ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlich zugänglichen Bereich verpflichtend. Beim Reinigen der Gästezimmer kann dieser Schutz abgenommen werden, sofern sich keine Gäste im Zimmer aufhalten. Zur Reinigung aller Hotelbereiche sind geeignete Reinigungsmittel zu verwenden. Eine Verpflichtung zur Nutzung von Desinfektionsmittel ist nicht gegeben.

Bezüglich der Hotelgastronomie verweisen wir auf die Ausführungen im Bereich der Gastronomie.

Bei der Durchführung von Fortbildungen, Bildungsangeboten oder ähnlichem in Hotels- oder Beherbergungsbetrieben gelten die Mindestabstands- und Hygieneregeln analog zu den Vorgaben der Bildungseinrichtungen. In Gruppen von bis zu 10 Personen gelten keine Abstandsregelungen.

Desinfektionsmittel sollten im Eingangsbereich des Hotel- und des Gastronomiebereichs zur Verfügung stehen. Es besteht keine Verpflichtung des Gastes, dieses zu nutzen.

In den öffentlich zugänglichen Toiletten muss für Gäste keine Desinfektion angeboten werden. Jedoch ist das ausreichende Bereitstellen von Seife zwingend erforderlich.

Camping:

Campingplätze und Wohnmobilstellplätze sind geöffnet.

Die Nutzung der sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.

Jugendfreizeiten:

Bei Jugendfreizeiten sind Zusammenkünfte in verschiedenen Gruppen von bis zu 25 Personen inkl. Betreuungspersonal ohne Einhaltung eines Mindestabstandes zulässig. Zu einer weiteren Gruppe ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Die Zusammensetzung der einzelnen 25er-Gruppen kann variieren. Zwischen einzelnen Tischen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Gemeinsames Kochen in der Gruppe ist erlaubt – Sanitäreinrichtungen dürfen gemeinsam genutzt werden. In einem Raum dürfen bis zu 10 Kinder gemeinsam übernachten. Die Einrichtungen des Landkreises (Jugendbildungsstätte Schloß-Dhaun; Zeltplatz Heimbachtal) können genutzt werden. Bitte beachten Sie hierzu auch unsere FAQ's.

Wellness:

In den einzelnen Bereichen (Saunen, Anwendungsbereich und ähnliches) können sich jeweils 10 Personen gleichzeitig ohne Abstandsregelung aufhalten. Alle Personen müssen beim Betreten des Betriebes die Hände desinfizieren oder waschen. Nach Vorgabe des Landes müssen die Kontaktdaten durch den Betreiber gesammelt und für einen Monat vorgehalten werden. Im Wellness-Bereich eines Hotels gilt keine Mund-Nasenschutz-Pflicht.

Schutzvisiere:

Beschäftigte im Einzelhandel und in der Gastronomie dürfen ein Schutzvisier statt einer Alltagsmaske tragen.

Kita (neu):

Ab dem 1. August gilt für Kitas der Regelbetrieb. Der Übergang vom gegenwärtigen eingeschränkten Betreuungsangebot in den Regelbetrieb kann bereits ab Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen.